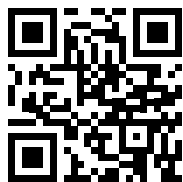


Elektriker/innen haben Rechte!

Überblick über den GAV für das Elektrogewerbe 2020–2023



Die Unia ist für Sie da



Haben Sie Fragen zu Ihren Arbeitsbedingungen? Wollen Sie mehr über die Unia erfahren? Zögern Sie nicht, kontaktieren Sie uns!

Unia Zentralsekretariat
Sektor Gewerbe
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
031 350 22 81
elektro@unia.ch
www.unia.ch/elektro

Die Unia in Ihrer Nähe

Aargau-Nordwestschweiz
T 0848 11 33 44
ag-nws@unia.ch

Bern/Oberaargau-Emmental
T 031 385 22 22
bern@unia.ch

Berner Oberland
T 033 225 30 20
thun@unia.ch

Biel-Seeland/Solothurn
T 032 329 33 33
biel@unia.ch

Ostschweiz-Graubünden
T 0848 750 751
ostschweiz-graubuenden@unia.ch

Oberwallis
T 027 948 12 80
oberwallis@unia.ch

Zentralschweiz
T 0848 651 651
zentralschweiz@unia.ch

Zürich-Schaffhausen
T 0848 11 33 22
zh-sh@unia.ch



Gewinnen mit der Unia

Mit rund 190 000 Mitgliedern ist die Unia die grösste Gewerkschaft der Schweiz. Die Unia kämpft für Ihre Rechte und setzt sich für eine gerechte und offene Gesellschaft ein.

Ohne eine starke Gewerkschaft gibt es keinen guten GAV. Tausende Arbeitnehmende aus der Elektrobranche haben sich der Unia angeschlossen. Gemeinsam können wir mehr erreichen und uns Gehör verschaffen. Wir zählen auf Sie!

Die Vorteile einer Mitgliedschaft bei der Unia

- Kollektive Verteidigung Ihrer Interessen im Rahmen des GAV und auf politischer Ebene.
- Rechtsschutz und Beratung im Fall von Streitigkeiten in Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherungen.
- Breite Auswahl an Weiterbildungskursen.
- Teilweise Rückerstattung des Berufsbeitrages.
- Vergünstigte Ferienangebote, REKA-Checks, Versicherungen, usw.
- Gewerkschaftsinformationen und Gratisabonnement der Wochenzeitung «Work».
- Gelegenheit, an Aktivitäten der Unia teilzunehmen, neue Leute kennenzulernen, sich auszutauschen und konkret etwas für die berufliche Zukunft zu unternehmen.



Machen Sie mit, schliessen Sie sich der Gewerkschaft Unia an. Gemeinsam sind wir stärker! Gerne beantworten wir all Ihre Fragen.

Arbeitsvertrag und Einhaltung des GAV

Kündigungsfristen

- 7 Tage während der Probezeit.
- 1 Monat im 1. Dienstjahr.
- 2 Monate vom 2. bis 9. Dienstjahr.
- 3 Monate ab 10. Dienstjahr.
- 6 Monate für Angestellte, die in einer paritätischen Kommission, in der paritätischen Landeskommission und/oder in einer betrieblichen Arbeitnehmerkommission tätig sind.

Was tun bei Problemen, z.B. einer Entlassung?

Kontaktieren Sie unverzüglich das nächstgelegene Unia-Sekretariat, wenn Streitigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber oder Zweifel über die korrekte Anwendung des GAV Elektrogewerbe in Ihrem Betrieb bestehen. Wir sichern Ihnen Vertraulichkeit zu. Die Rechtsberatung ist den Unia-Mitgliedern vorbehalten.

Kontrolle über die Einhaltung des GAV

In jedem Kanton wacht eine paritätisch zusammengesetzte Kommission von Mitgliedern der Unia und der Arbeitgeberverbände darüber, dass der GAV und damit Ihre Rechte eingehalten werden. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie unverzüglich die Unia.

Berufsbeitrag

Allen Arbeitnehmenden wird vom AHV-pflichtigen Lohn ein Berufsbeitrag von 21 Franken/Monat abgezogen. Er dient zur Deckung der Vollzugskosten des GAV und der beruflichen Weiterbildungskurse.

Unia-Mitglieder erhalten einmal jährlich eine teilweise Rückerstattung des Berufsbeitrages.



Sozialversicherungen

Taggeldversicherung bei Krankheit und Unfall

- Die Arbeitnehmenden sind im Fall von Krankheit und Unfall obligatorisch versichert (SUVA).
- Krankheit: 80% des garantierten Lohnes ab dem 2. Tag; während 720 Tagen innert 900 Tagen.
- Unfall: 80% des garantierten Lohnes ab dem 1. Tag.
- Die Prämie der Krankentaggeldversicherung wird zu 50% vom der/dem Angestellten und zu 50% vom Arbeitgeber bezahlt.

Pensionskasse

- Die Arbeitnehmenden sind der obligatorischen einer Pensionskasse gemäss BVG angeschlossen.
- Der Prozentsatz der Prämie ist für alle Mitarbeitende unabhängig ihres Alters gleich.
- Die Prämie wird zu 50% vom dem/der Angestellten und zu 50% vom Arbeitgeber bezahlt.
- Das Personal erhält jedes Jahr einen Pensionskassenausweis.

Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

- Der Mutterschaftsurlaub beträgt gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG) 14 Wochen. Die Entschädigung beträgt 80% des letzten Lohnes.
- Vaterschaftsurlaub: 1 Tag (Einführung eines besseren Bundesgesetzes vorbehalten).

Mehr Fairness im Lager, im Büro und auf der Strasse!

Brutto-Monateinkommen- Monatsbetrag

<input type="checkbox"/> bis 999.-	12.70
<input type="checkbox"/> von 1000.- bis 1299.-	15.90
<input type="checkbox"/> von 1300.- bis 1599.-	19.10
<input type="checkbox"/> von 1600.- bis 1899.-	22.30
<input type="checkbox"/> von 1900.- bis 2199.-	25.40
<input type="checkbox"/> von 2200.- bis 2499.-	27.50
<input type="checkbox"/> von 2500.- bis 2799.-	29.70
<input type="checkbox"/> von 2800.- bis 3099.-	31.80
<input type="checkbox"/> von 3100.- bis 3399.-	33.90
<input type="checkbox"/> von 3400.- bis 3699.-	36.00
<input type="checkbox"/> von 3700.- bis 3999.-	38.20
<input type="checkbox"/> von 4000.- bis 4499.-	40.30
<input type="checkbox"/> von 4500.- bis 4999.-	42.40
<input type="checkbox"/> von 5000.- bis 5499.-	44.50
<input type="checkbox"/> von 5500.- bis 5999.-	46.60
<input type="checkbox"/> von 6000.- bis 6499.-	48.80
<input type="checkbox"/> ab 6500.-	50.80
<input type="checkbox"/> Lernende	7.40
<input type="checkbox"/> Nichterwerbstätige	10.60
<input type="checkbox"/> Rentner/innen	10.60

Zahlungsmodus monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invió commerciale risposta
Envoi commercial-réponse

Zahlungsart LSV DD ESR

Unia Zentralsekretariat
Sektor Gewerbe
Weltpoststrasse 20
Postfach 272
3015 Bern

Neuer GAV

Der neue GAV für das Elektroinstallationsgewerbe ist seit dem 1. Januar 2020 für die Dauer von 4 Jahren in Kraft. Dank der Mobilisierung der Elektriker/innen der Unia konnten viele Verbesserungen erreicht werden, die allen zugutekommen. Diese Broschüre informiert Sie über Ihre Rechte.

Betroffene Berufe

Der GAV gilt für rund 18000 Berufsleute des Elektrogewerbes in der Schweiz (Ausnahme GE und VS, die einen eigenen kantonalen GAV haben). Elektromonteur/innen, Elektroinstallateur/innen, Montage-Elektriker/innen und Telematiker/innen profitieren von den Vorteilen des GAV!

Der GAV ist verbindlich

Der Bundesrat hat den GAV des Elektroinstallationsgewerbes 2020 allgemein verbindlich erklärt. Das bedeutet, dass alle Unternehmen, die in den betroffenen Berufszweigen tätig sind, den Vertrag für alle Beschäftigten einhalten müssen, einschliesslich Teamleiter und Temporärangestellte. Die Lernenden sind dem GAV teilweise unterstellt.

Es gilt ausschliesslich der Inhalt des GAV.

**GAV Elektrogewerbe abrufbar unter:
www.gav-service.ch**

Löhne und Zuschläge

Mindestlöhne (ab 1.1.2021) **neu!**

Mindestlöhne 2020 ersichtlich unter www.gav-service.ch

Lohnkategorie	Pro Monat	Pro Stunde*
Teamleiter/in	CHF 5600.–	CHF 32.18
Elektromonteur/in; Elektroinstallateur/in EFZ	CHF 5000.– ⁽¹⁾ CHF 4500.– *	CHF 28.74 CHF 25.86 *
Montage-Elektriker/in EFZ	CHF 4700.– ⁽¹⁾ CHF 4300.– *	CHF 27.01 CHF 24.71 *
Mitarbeiter/in mit schulischem Berufsabschluss	CHF 4600.– ⁽²⁾ CHF 4300.– *	CHF 26.44 CHF 24.71 *
Mitarbeiter/in ohne Berufsabschluss	CHF 4500.– ⁽³⁾ CHF 4200.– *	CHF 25.86 CHF 24.14 *
Telematiker/innen EFZ	CHF 5300.– ⁽¹⁾ CHF 4770.– *	CHF 30.46 CHF 27.41 *

⁽¹⁾ Am 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz, nach Erhalt des EFZ.

⁽²⁾ Nach 2 Jahren Branchenerfahrung in der Schweiz.

⁽³⁾ Nach 2 Jahren Branchenerfahrung.

* 1. Jahr nach EFZ/gleichwertigem Diplom.

Anerkennung von ausländischen Diplomen

- Die Lohnklassen EFZ gelten auch für Arbeitnehmende mit einer Gleichwertigkeitsbescheinigung des ESTI/SBFI.

13. Monatslohn **neu!**

- Alle Beschäftigten haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn, auch die Lernenden.

Essensentschädigung **neu!**

- Mindestens 16 Franken (vorher 12 Franken), wenn die Rückfahrt ins Unternehmen oder nach Hause 20 Minuten oder länger dauert.

Wegentschädigung

- Benutzung Privatauto für Geschäftsfahrten: 0.60 Franken/km; Scooter und Motorrad: 50 Franken/Monat; Velo: 20 Franken/Monat.

Arbeitsweg, Pausen und Absenzen

Arbeitsweg

- Wenn die Arbeit im Betrieb beginnt: Der Arbeitsweg (Wohnort – Betrieb – Wohnort) zählt nicht als Arbeitszeit. Der Weg zur Baustelle hingegen schon (Betrieb – Baustelle – Betrieb).
- Wenn die Arbeit auf der Baustelle beginnt (Wohnort – Baustelle): Als Arbeitszeit gilt die zeitliche Differenz, die den Arbeitsweg vom Wohnort zum Betrieb übersteigt. Mit dem Abkommen der Angestellten können die Arbeitgeber einen Rayon um den Betriebsstandort festlegen. Liegt die Baustelle im Rayon, gilt die Wegzeit (Wohnort – Baustelle – Wohnort) nicht als Arbeitszeit. Dieses Betriebsreglement muss bei den PKs hinterlegt werden.

Pausen

- Mittag: 60 Minuten. In Absprache mit dem Personal kann auf 30 Minuten reduziert werden, sofern der Arbeitstag 9 Stunden nicht überschreitet.
- Während des Tages: Je eine Pause am Vormittag und eine am Nachmittag. Zeit und Dauer werden mit dem Personal abgesprochen.
- Die Pausen zählen nicht als Arbeitszeit.

Bezahlte Absenzen

- Geburt: 1 Tag
- Todesfall in der Familie: 3 Tage
- Heirat: 2 Tage
- Umzug: 1 Tag
- Infotag RS: 1 Tag
- Pflege eines kranken Kindes: bis 3 Tage

Bildungsurlaub **neu!**

- 5 bezahlte Arbeitstage pro Jahr für die berufliche Bildung (bisher 3 Tage).

Feiertage

- Bis höchstens 9 bezahlte Feiertage pro Jahr (siehe kantonale Regelungen im Anhang des GAV).

Arbeitszeiten und Ferien

Normalarbeitszeit

- Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden/Woche.
- Arbeitsstunden von mehr als 40 Stunden pro Woche innerhalb der regulären Arbeitszeiten gelten als Überstunden des Typs A.
- Über 45 Stunden hinausgehende Stunden gelten als Überstunden des Typs B.
- Reguläre Arbeitszeiten: Mo–Fr: 6–23 Uhr, Sa: 6–13 Uhr.

Stunden / Woche	Stundentyp
40	Normalarbeitszeit (Jahreszähler)
41	Überstunden A (Jahreszähler A)
42	
43	
44	Überstunden B (Ende Monat mit 125% entschädigt)
45 e oltre	

Jahreszähler der Überstunden **neu!**

- Am Ende jeder Woche wird die Differenz zwischen der Summe der Arbeitsstunden innerhalb der regulären Arbeitszeiten (max. 45 Stunden) und 40 Stunden (Normalarbeitszeit) im jährlichen Überstundenzähler A erfasst. Beispiel: 42 Stunden minus 40 Stunden = 2 Stunden dem Jahreszähler hinzufügen.
- Über 45 Stunden/Woche hinausgehende Überstunden werden am Ende des Monats direkt mit 125% entschädigt. Auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers können diese Stunden auch bis Jahresende durch Freizeit kompensiert werden. In diesem Fall müssen die Stunden in Jahreszähler B eingetragen werden. Jede Stunde wird um einen Lohnzuschlag von 25% erhöht.
- Der Arbeitgeber erstellt jeweils Ende Monat eine Abrechnung mit den Vorholzeiten, Arbeitszeiten, Überstunden A und B sowie dem aktuellen Saldo der Jahreszähler A und B des laufenden Jahres.

Ferien

- 25 Tage pro Jahr bis zum vollendeten 20. Altersjahr
- 24 Tage pro Jahr bis zum vollendeten 35. Altersjahr
- 25 Tage pro Jahr bis zum vollendeten 55. Altersjahr
- 30 Tage pro Jahr ab vollendetem 56. Altersjahr

Lohnzuschläge

für Angestellte im Monatslohn

Auszahlung Lohnzuschläge am Ende des Monats

Stundenart	Dauer oder Arbeitszeit	Entschädigung in % des Stundenlohnes
Überstunden A*	40h bis 45h/Woche	100%
Überstunden B*	+ 45h/Woche	125%
Nacharbeit	23–06 Uhr	150%
Samstagsarbeit	06–13 Uhr 13–23 Uhr	100% 125%
Sonn- und Feiertagsarbeit	00–24 Uhr	200%

* Diese Stunden werden gemäss regulären Arbeitszeiten absolviert.

Kompensation der Überstunden **neu!** am Ende des Jahres

Am 31. Dezember muss der Saldo der Überstunden A (max. 120 Stunden) mit schriftlicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kompensiert werden.

Die Überstunden können 100% ausbezahlt oder mit Freizeit kompensiert werden. Bei Uneinigkeit:

- Die Hälfte des Überstundensaldos wird entsprechend dem Wunsch des Arbeitgebers kompensiert (Auszahlung mit 100% oder Kompensation zu dem vom Arbeitgeber beschlossenen Zeitpunkt).
- Die andere Hälfte wird gemäss Wunsch des Arbeitnehmers kompensiert (Auszahlung mit 100% oder Kompensation zu dem vom Arbeitnehmer beschlossenen Zeitpunkt. Oder Mischung aus beidem).

Alle Überstunden, die am 31. Dezember den Saldo von 120 Stunden übersteigen, werden mit 125% Zuschlag entschädigt.

Jetzt handeln und mit der grössten Gewerkschaft der Schweiz aktiv werden!

Name	Beruf, Branche
Vorname	Arbeitgeber, Ort
Strasse, Nr.	Nationalität
PLZ, Ort	Monatsbeitrag (siehe Rückseite)
Telefon	Zahlungsmodus <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich
E-Mail	Zahlungsart <input type="checkbox"/> LSV <input type="checkbox"/> DD
Geburtsdatum	Ort, Datum
Muttersprache	Unterschrift

Ich erkläre hiermit den Beitritt zur Gewerkschaft Unia und bin mit dem monatlichen Mitgliederbeitrag einverstanden. Ich anerkenne die Statuten der Gewerkschaft Unia (www.unia.ch/statuten). Der Beitritt kann **innerhalb vierzehn Tagen** bei der Unia schriftlich widerrufen werden (OR Art. 40e). Sie können jeweils per 31. Dezember austreten. Senden Sie dazu die Kündigung bis spätestens 30. Juni (Poststempel) mit eingeschriebenem Brief an Ihre Unia-Sektion.